

A N F R A G E von Hans-Ueli Vogt (SVP, Zürich) und Dieter Kläy (FDP, Winterthur)

betreffend Steuerforderungen in Millionenhöhe nicht verjähren lassen

Wird eine Steuerforderung oder eine andere Forderung des Gemeinwesens nicht freiwillig bezahlt, wird sie vom Staat im Zwangsvollstreckungsverfahren durchgesetzt. Die Erfahrung zeigt, dass Schuldner ihr Einkommen primär für den Konsum verwenden. Gerade Steuerrechnungen werden erst mit letzter Priorität bezahlt. Oft ist deshalb nicht ausreichend pfändbares Vermögen vorhanden. In solchen Fällen wird für den ungedeckten Forderungsbetrag ein Verlustschein ausgestellt. Früher waren solche Verlustscheinforderungen unverjährbar. Am 1. Januar 1997 trat jedoch eine Rechtsänderung in Kraft: Seither unterliegen Verlustscheinforderungen einer Verjährungsfrist von 20 Jahren (Art. 149a Abs. 1 SchKG). Übergangsrechtlich begannen alle Verlustscheinforderungen, die damals bereits bestanden, am 1. Januar 1997 zu verjähren. Dies führt dazu, dass alle altrechtlichen Verlustscheinforderungen mit dem 1. Januar 2017 verjähren und dass dem Gemeinwesen spätestens dann die in diesen Verlustscheinen verbrieften Steuereinnahmen definitiv entgehen.

Der Kanton Zürich und die Zürcher Gemeinden haben deshalb mit Blick auf ihre Haushalte ein ganz erhebliches Interesse, den Bestand altrechtlicher Verlustscheinforderungen - Steuer- und andere Forderungen - noch vor Ende 2016 zu verwerten. Angesichts der Zeit, welche eine Verwertung benötigt, besteht ein dringender Handlungsbedarf. Die rechtzeitige Verwertung erfordert jedoch Personal und spezialisiertes Know-how. Beides steht namentlich den Gemeinden oft nicht ausreichend zur Verfügung. Soll aber die Verwertung von Verlustscheinforderungen nicht an Ressourcenproblemen scheitern, ist es wichtig, dass Gemeinden im Bedarfsfall auf externe Unterstützung zurückgreifen können.

In anderen Kantonen (z.B. AG, LU, SO, TI oder GR) entspricht es der Praxis, dass die Gemeinwesen für die Verwertung von Verlustscheinforderungen im Bedarfsfall die Unterstützung von externen Partnern in Anspruch nehmen. Aus rechtlicher Sicht spricht nichts gegen den Beizug von Privaten für eine solche Unterstützung, solange das Gemeinwesen gegenüber dem privaten Partner weisungsbefugt und dessen Stellung untergeordnet bleibt. Im Gegenteil: Es liegt im öffentlichen Interesse, dass alle Steuerschuldner ihre Steuerschulden begleichen. Das dient nicht nur der Staatskasse. Es führt auch dazu, dass der Grundsatz der Allgemeinheit der Besteuerung effektiv umgesetzt wird. Andernfalls werden Steuerforderungen durch Verjährenlassen faktisch erlassen. Das verletzt den Grundsatz der Gleichbehandlung und ist auch aus Präventionsgründen nicht tolerierbar. Besonders bei kleinen Gemeinden sind zudem die zuständigen Personen und der Steuerschuldner oft miteinander bekannt oder gar befreundet. Hier dient der Beizug von externen Partnern auch der Vermeidung von Interessenkonflikten.

Vor diesem Hintergrund bitten wir den Regierungsrat um Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Teilt der Regierungsrat die Auffassung, dass die effektive und rechtsgleiche Durchsetzung rechtskräftig veranlagter Steuerforderungen eine vordringliche Aufgabe des Staates ist? Ist der Regierungsrat bereit, durch geeignete Massnahmen darauf hinzuwirken, dass diese Steuerforderungen eingetrieben und durchgesetzt werden? Wenn ja, durch welche Massnahmen?
2. Teilt der Regierungsrat die Einschätzung, dass die rechtzeitige Verwertung altrechtlicher Verlustscheinforderungen angesichts ihrer Verjährung Ende 2016 zeitlich dringlich ist?

3. Ist dem Regierungsrat bekannt, auf welchen Gesamtbetrag sich die altrechtlichen Verlustscheinforderungen im Kanton Zürich und in den Zürcher Gemeinden belaufen?
4. Welche Massnahmen ist der Regierungsrat bereit zu ergreifen, um namentlich den Gemeinden die personell und fachlich anspruchsvolle Aufgabe des Inkassos von Verlustscheinforderungen zu erleichtern?
5. Teilt der Regierungsrat die Auffassung, dass der allgemeine Grundsatz, wonach Dritte als Hilfspersonen ohne besondere gesetzliche Grundlage zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben beigezogen werden können, auch im Rahmen des Steuerbezugs anwendbar ist und dass es Zürcher Gemeinden daher unbenommen ist, Dritte im Rahmen des Steuerbezugs als Hilfspersonen beizuziehen?
6. Falls der Regierungsrat - trotz entsprechender Praxis in anderen Kantonen – rechtliche Hindernisse sieht für einen Beizug Privater durch Zürcher Gemeinden als externe Unterstützung unter Weisungsgewalt: Ist der Regierungsrat bereit, einen Vorschlag für die Schaffung der erforderlichen rechtlichen Grundlagen zu machen?

Hans-Ueli Vogt
Dieter Kläy